

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



## **Artenschutzfachliche Stellungnahme für den Bebauungsplan**

### **Nr. 01.1 Hennef (Sieg) – Ortskern, 13. Änderung**

#### **„Bahnhofstraße / Lindenstraße“ (Stand: 01.06.2010)**

#### **1. Aktuelle Situation**

Im Stadtzentrum von Hennef (Sieg) befindet sich ein kleiner gepflasterter Parkplatz (etwa 840 m<sup>2</sup> groß, mit einer ca. 85 %igen Versiegelung), in dem zur Eingrünung einige mittelalte Platanen stehen. Zum Bahngelände hin befindet sich ein ca. 60 m<sup>2</sup> großer, schmaler Saum (mit diversen Gehölzen). Am westlichen Rand des Parkplatzes bzw. an der Lindenstraße stehen außerdem zwei ältere Ahornbäume, die auch kleinere Höhlungen aufweisen. Die Ahornbäume bleiben erhalten. Vogel-Brutstätten (2 Nester) wurden vom Umweltamt nur im schmalen Gehölzsaum zum Bahngelände hin festgestellt (Kontrolle am 31.05.2010). Hierbei dürfte es sich jedoch nur um störungsunempfindliche, allgemein häufige Vogelarten der Städte und Gärten handeln.

## 2. Planungsrelevante Tierarten

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für das MTB 5209 genannt (LANUV-Homepage am 31.05.2010):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)  
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)  
Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)  
Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)  
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
Kammolch (*Triturus cristatus*)  
Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)  
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)  
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)  
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)  
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)  
Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
Feldschwirl (*Locustella naevia*)  
Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Gänsesäger (*Mergus merganser*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Habicht (*Accipiter gentilis*)  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)  
Mäusebussard (*Buteo buteo*)  
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Schleiereule (*Tyto alba*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Sperber (*Accipiter nisus*)  
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)  
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)  
Waldkauz (*Strix aluco*)  
Waldohreule (*Asio otus*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
Schwarzblauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*)

Von den o.g. planungsrelevanten Arten sind lediglich von den Fledermäusen Brut- bzw. Fortpflanzungsstätten in den alten Ahornbäumen nicht ganz auszuschließen. Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden (vgl. auch Umweltbericht). Vorkommen o.g. planungsrelevanter Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitats, Kleinflächigkeit des Bebauungsplangebietes und der Vorbelastungen auch sehr unwahrscheinlich. Das Bebauungsplangebiet könnte lediglich ein kleiner Teil eines Nahrungshabitats für manche Arten (z.B. Mehlschwalbe und Sperber) sein, was jedoch artenschutzfachlich irrelevant wäre, weil nicht von essentieller Bedeutung für die lokale Population.

### **3. Vermeidungsmaßnahmen**

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen (insb. schmaler Gehölzsaum zum Bahngelände hin) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.).

Erhaltung der Ahornbäume:

Wie bereits im Umweltbericht erwähnt, sollen die Ahornbäume erhalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Störung dort evtl. vorhandener Fledermäuse ist, im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung (insb. Störungen durch Verkehr), nicht erkennbar.

### **4. Artenschutzfachliche Bewertung der Planung**

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevanter Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (im Sinne des § 44 BNatSchG) ist nicht erkennbar, zumal die Ahornbäume erhalten werden.

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein, zumal die betroffenen Vogelarten in Gärten des Umfeldes ausweichen und dort neue Nester bauen können.

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

## 5. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

*Elmar Schmidt*